



Mehrwertsteuersätze einfach und rechtssicher gestalten

Positionspapier

Auf einen Blick

Krisensituationen – wie die Corona-Pandemie oder die Ukraine-Krise – belasten die Wirtschaft und gefährden die Konjunktur. Auftretende Preissteigerungen bringen viele Bürger und Unternehmen an ihre finanzielle Belastbarkeitsgrenze.

In der aktuellen Situation werden in der öffentlichen Diskussion die Rufe nach einer temporären oder gar permanenten Senkung von Mehrwertsteuersätzen für bestimmte Produkte immer lauter. Es ist zu hinterfragen, ob dies ein sachdienliches Mittel darstellt.

Worum geht es?

In jüngster Zeit mehren sich die Rufe nach einer temporären oder permanenten Senkung von Mehrwertsteuersätzen einzelner Produkte, von Energieerzeugnissen bis hin zu Obst und Gemüse. Die hohe Inflationsrate bringt immer mehr Menschen an ihre finanziellen Grenzen; hier sollen die diskutierten Mehrwertsteuersenkungen Abhilfe schaffen.

Einschätzung

Als Vertreter des Gesamtinteresses muss die IHK auf eine gleichmäßige und moderate Besteuerung aller Mitgliedsunternehmen hinwirken und branchenspezifische Anliegen auf ihre Auswirkungen und Folgen für die gesamte gewerbliche Wirtschaft prüfen und abwägen. Einfachheit, Rechtssicherheit und möglichst wenige Ausnahmen müssen aus Sicht der Wirtschaft Leitlinien aller Steuerrechtssetzung – egal ob in der Ertrag- oder Umsatzsteuer – sein.

Temporäre Senkung

Nach einer Bewertung des Ifo-Instituts (Schnelldienst 01/2021) hat die befristete Senkung der Mehrwertsteuersätze im Jahr 2020 das erklärte Ziel eines Konjunkturanstiegs während der Covid 19-Pandemie verfehlt. Die gewünschte Lenkungswirkung ist nicht eingetreten. Der administrative Aufwand auf Seiten der Unternehmerschaft hingegen war immens groß und von Rechtsunsicherheiten geprägt. Es galt nicht nur die eigentliche Umstellung, sondern auch die Rückumstellung zu bewältigen. Zu bedenken ist ferner, dass eine Rückumstellung eine Inflation tendenziell anheizen kann. Daher sind weitere Diskussionen zu temporären Senkungen von Mehrwertsteuersätzen für bestimmte Produkte insgesamt kritisch zu bewerten. Vielmehr sollte die Politik andere Wege nutzen – wie z. B. die zielgerichtete Förderung betroffener Personengruppen durch Direkthilfen.

Permanente Ausweitung von einzelnen Ermäßigungstatbeständen

Soweit eine permanente Absenkung einzelner Ermäßigungstatbestände gefordert wird, warnen wir vor Schnellschüssen.

Bisher ist aufgrund des gegebenen EU-rechtlichen Rahmens in Deutschland eine umsatzsteuerliche Null-Steuersatzregelung nicht möglich gewesen. Durch die EU-Richtlinie vom 5. April 2022 zur Änderung der Mehrwertsteuersätze wurde dies geändert. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der ermäßigten Mehrwertsteuersätze erhöht aber den Umfang der Sachverhalte, in denen die Unternehmen die aktuellen Steuersätze überwachen und ggf. Abgrenzungen zu nicht begünstigten Lieferungen bzw. Leistungen vornehmen müssen sowie Vorsteuerabzugsrisiken im Blick zu behalten haben. Ein Beitrag zur Vereinfachung wäre es, den Umfang der ermäßigten Steuersätze zu reduzieren. Damit ließen sich schwierige Abgrenzungen und daraus resultierende Steuerrisiken für Unternehmen vermeiden. Allerdings käme es in den betroffenen Branchen dadurch auch zu Belastungen.



München und
Oberbayern

Die Position „Mehrwertsteuersätze einfach und rechtssicher gestalten“ wurde von der IHK-Vollversammlung am 05.07.2022 mit 50 Zustimmungen, 3 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen beschlossen.

Solche Belastungen ließen sich nur vermeiden, wenn kompensierend und neutral hinsichtlich des gesamten Umsatzsteueraufkommens der Regelsteuersatz reduziert würde. Wir setzen uns daher grundsätzlich für eine wettbewerbsneutrale Mehrwertsteuer mit wenigen Ausnahmen und einem maßvollen Regelsteuersatz ein. Die Ermäßigungstatbestände der Mehrwertsteuer in Deutschland sind insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. Bei branchenspezifischen Forderungen gilt es zudem, ihre Auswirkungen und Folgen für die gesamte Wirtschaft zu prüfen und abzuwägen, auch unter dem Aspekt von sozialer Gerechtigkeit. Wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze innerhalb der EU sind ferner laufend aktualisierte EU-Informationsangebote für alle Mehrwertsteuersätze notwendig, die schnell und unbürokratisch abgerufen werden können. Hier wurde Mitte 2021 auf EU-Ebene eine Datenbank (offizielles Informationsportal) zur Verfügung gestellt. Bei der EU-Datenbank muss künftig gewährleistet sein, dass rechtssichere und verlässliche Auskünfte bereitgestellt werden, die für Vertrauensschutz der Unternehmen sorgen.

Fazit

- Einfachheit, Rechtssicherheit und möglichst wenige Ausnahmen als Leitlinien aller Steuerrechtssetzung heranziehen.
- Temporäre Mehrwertsteuersatzsenkungen aufgrund der Zielverfehlung im Jahr 2020 kritisch bewerten. Stattdessen andere Wege nutzen, wie z. B. die zielgerichtete Förderung durch Direkthilfen.
- Keine Schnellschüsse bei permanenten Steuersatzsenkungen für bestimmte Produkte.
- Grundsätzlich wettbewerbsneutrale Mehrwertsteuer mit wenigen Ausnahmen und einem maßvollen Regelsteuersatz anstreben.
- Ermäßigungstatbestände überarbeiten und komplizierte und bürokratische Abgrenzungserfordernisse beseitigen.
- Branchenspezifische Forderungen auf ihre Auswirkungen und Folgen für die gesamte Wirtschaft - auch unter dem Aspekt von sozialer Gerechtigkeit - prüfen.
- Durch EU-Datenbank rechtssichere und verlässliche Auskünfte für alle Mehrwertsteuersätze bereitstellen.

Ansprechpartner:

Martin Clemens
Katja Reiter

☎ 089 5116 -0
☎ 089 5116 -0

@ martin.clemens@muenchen.ihk.de
@ katja.reiter@muenchen.ihk.de



ihk-muenchen.de



ihk-muenchen.de/newsletter



/ihk.muenchen.oberbayern



/company/ihk-muenchen



@IHK_MUC



/company/ihk-muenchen